

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 : ALLGEMEINES

1.1 Für die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Vertrag gelten folgende Begriffsdefinitionen:

1. Anschlussadresse: der Ort, an dem sich, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend, der Anschluss befindet und an dem das Gas oder der Strom verbraucht werden, deren Lieferung durch den vorliegenden Vertrag geregelt wird. **2. Anschlussvertrag:** der zwischen dem Kunden und dem Netzverwalter für einen spezifischen Anschluss geschlossene Vertrag. **3. Anschlussort:** der physische Ort, an dem die Anbindung an das in der technischen Verordnung definierte Vertriebsnetz erfolgt. **4. Schließung:** die Streichung von Lampiris aus dem Zugangregister des Netzverwalters als Belieferer des Anschlusses. **5. Allgemeine Bedingungen:** die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die in der Region Wallonien und der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Anschlüsse gelten. **6. Lampiris:** Lampiris S.A., Rue Natalis, 2 in 4020 Lüttich. **7. Der Verbraucher:** jede Person, die zu nicht gewerblichen Zwecken Strom, Erdgas und / oder diesbezügliche Serviceleistungen einkauft (entsprechend dem Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken, die Information und den Schutz des Verbrauchers). **8. Der Vertrag:** das vom Kunden unterzeichnete Lampiris-Formular „Vertrag für die Lieferung von grünem Strom und/oder von grünem Gas“; die unterzeichnete Bestätigung des Vertragsabschlusses, die von Lampiris an den Kunden geschickt wird; die allgemeinen Geschäftsbedingungen; die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags geltende Tariftabelle, die auf der Website www.lampiris.be veröffentlicht wird, und der Anhang mit folgendem Inhalt: Für die Region Brüssel-Hauptstadt: die Verfügungen der Verordnung vom 19. Juli 2001 bezüglich der Organisation des Strommarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt; Für die Wallonische Region: die Bestimmungen der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006, bezüglich der öffentlichen Versorgungsaufträge in den Strom- und Gasmärkten; **9. Fernvertrag:** ein Vertrag, bei dessen Abschluss Lampiris und der Kunde nicht gleichzeitig physisch präsent waren (Beispiel: über Internet oder Telefon geschlossene Verträge...). **10. Vertrag, der außerhalb des Unternehmens geschlossen wird:** ein Vertrag, der am Wohnort des Verbrauchers oder auf Verkaufsveranstaltungen, Messen und Ausstellungen geschlossen wird. **11. Kunde eines Privathaushalts:** jede physische Person, die Strom und/oder Erdgas verbraucht, um ihren Energiebedarf zu decken, oder den Bedarf der Personen, die mit ihr an einer selben Adresse niedergelassen sind (für die Region Brüssel-Hauptstadt : entsprechend der Verfügungen der Verordnung vom 19. Juli 2001 bezüglich der Organisation des Strommarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt.); (Für die Wallonische Region: entsprechend dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 bezüglich der geschützten Kunden, des Budgetzählers und des bei Zahlungsverzug von säumigen Kunden angewandten Verfahrens). **12. Installation:** sämtliche Leitungen, Kanalisationen und Zubehörteile, Anschluss- und Verteilungsausrüstungen, elektrischen Geräte, Transformatoren und Motoren, die an der Adresse des Anschlusses an einem Zähler oder vergleichbaren, vom Netzverwalter gemeinsam mit dem Kunden installierten Verbrauchsgerät zur Abnahme von Energie angeschlossen wurden oder auch nicht angeschlossen wurden. **13. Kunde:** jede Person, die von Lampiris gelieferten Strom oder geliefertes Gas verbraucht. **14. Lieferung:** das Bereitstellen (nicht der Transport/die Weiterleitung) im Netz durch Lampiris der mit dem Kunden vereinbarten Strom- und/oder Erdgasmenge. **15. Messgeräte:** alle Geräte, die dazu dienen, an der Adresse des Anschlusses den Strom- oder Erdgasverbrauch zu messen und/oder zu berechnen, einschließlich, unter anderem, der Zähler, Messgeräte, Messtransformatoren und Telekommunikationsgeräte. **16. Netzverwalter:** der Verwalter des Vertriebs- und/oder Transportnetzes für Strom und Erdgas **17. Tag:** Kalendertag **18. Personenbezogene Daten:** alle personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zum Schutz des

Privatlebens bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die der Kunde beim Abschluss und der Durchführung des Vertrags Lampiris mitteilt, insbesondere seinen Namen, seine nationale Registernummer, Lieferadresse, den EAN-Code seines Zählers und seine Verbrauchsdaten.

1.2 Nur die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre anschließenden Änderungen, so wie sie in Artikel 14.1 angeführt werden, sind ein fester Bestandteil des Vertrags. Durch die Unterzeichnung des Lampiris-Formulars erklärt der Kunde sein uneingeschränktes Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätigt, dass ihm diese Bedingungen ausnahmslos bekannt sind, womit er darauf verzichtet, sich auf beliebige andere, gegensätzliche Bestimmungen zu berufen und insbesondere darauf, seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

1.3 Die Gültigkeit des Vertrags und der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Nichtigkeit von Teilen davon in keiner Weise eingeschränkt. Die durch Lampiris verschuldete Nichteinhaltung einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen kann weder als ein Verzicht auf die betreffende Bestimmung noch als eine Beschränkung der Rechte oder Verpflichtungen von Lampiris ausgelegt werden.

Artikel 2 : Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag wird am Tag seiner Unterzeichnung durch Lampiris und den Kunden abgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernvertrag oder einen außerhalb des Unternehmens abgeschlossenen Vertrag, bei denen als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Tag zugrunde gelegt wird, an dem Lampiris dem Kunden die unterzeichnete Bestätigung des Vertragsabschlusses zuschickt. Im Falle eines Fernvertrags oder eines Vertrags, der außerhalb der Räume von Lampiris abgeschlossen wurde, haben sowohl der Kunde als auch Lampiris das Recht, **innerhalb von 14 Tagen nach der Bestätigung des Vertragsabschlusses diesen Vertrag per Einschreiben zu kündigen**, unter der Bedingung, dass Lampiris hierdurch nicht seine öffentlichen Versorgungsverpflichtungen verletzt.

2.2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2.1 und der geltenden Regelungen wird der Vertrag unter Anwendung der beiden folgenden Nichtigkeitsklauseln abgeschlossen: I) Lampiris wird in die Lage versetzt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Wechsel des Gas- oder Stromlieferanten durchgeführt werden kann; II) der Vertrag wird nach eingehender Prüfung von Lampiris angenommen. Wenn Lampiris die Annahme des vorliegenden Vertrags ablehnt, verpflichtet sich Lampiris dazu, den Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang darüber zu informieren. Eine solche Vertragsablehnung kann in folgenden Fällen berechtigterweise geltend gemacht werden:

-Der Kunde erbringt nicht den Nachweis, dass er seine fälligen Außenstände gegenüber seinen vorangegangenen Energielieferanten bezahlt hat, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Kunde mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung von Lampiris eine Bankbürgschaft hinterlegt oder vor Ablauf der 30-tägigen Frist an Lampiris eine Garantiezahlung in Höhe seines geschätzten Verbrauchs von drei Monaten leistet (den Betrag der monatlichen Vorauszahlungen).

-Die Fassung der vom Kunden unterzeichneten Vertragsbedingungen ist nicht mehr gültig oder ungültig.

-Die Tariftabelle gilt nicht für die betreffende Kundenkategorie und/oder für das Gebiet, in dem sich die Adresse des Anschlusses befindet und/oder für den Zeitraum, für den der Kunde die Lieferungen von Lampiris beantragt hat.

-Nach Prüfung des Zugangregisters wird deutlich, dass eine Änderung des Zulieferers nicht unmittelbar vorgenommen werden kann, weil an der Adresse des Anschlusses gegenwärtig eine andere Operation durchgeführt wird.

Artikel 3 : Laufzeit und Ende des Vertrags

3.1 Die vereinbarte Laufzeit von einem, zwei oder drei Jahren beginnt mit dem ersten Tag der Energielieferungen.

3.2 Lampiris versucht, soweit möglich, den Lieferbeginn auf den vom Kunden gewünschten Termin festzulegen, oder auf den Tag, der auf das Ende seines Vertrags mit seinem vorangegangenen Energiezulieferer folgt, wenn dieses Datum Lampiris mitgeteilt wurde. Bei einem Wechsel des Energiezulieferers kann der Lieferbeginn jedoch in keinem Fall früher einsetzen als zu den nachstehenden Terminen:

-entweder 30 Tage ab dem letzten Tag des Kalendermonats, während dessen sein vollständig ausgefüllter Lieferantrag eingegangen ist, wenn dieser Antrag zwischen dem 1. und 15. Tag dieses Monats eintrifft;

-oder 60 Tage ab dem letzten Tag des Kalendermonats, während dessen sein vollständig ausgefüllter Lieferantrag eingegangen ist, wenn dieser Antrag zwischen dem 16. und dem letzten Tag dieses Monats eintrifft.

3.3 Im Anschluss an den vereinbarten Vertragszeitraum wird der Vertrag stillschweigend um Zeiträume von jeweils zwölf Monaten verlängert, es sei denn, dass Lampiris den Vertrag wenigstens zwei Monate vor Ablauf des geltenden Vertragszeitraums in einem dem Kunden zugestellten Einschreiben aufkündigt oder der Kunde den Vertrag in einem an Lampiris adressierten Einschreiben wenigstens einen Monat vor Vertragsende löst. Für in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegene Anschlussorte wird diese Frist von einem Monat auf 60 Tage angehoben. Wenn der Kunde dies wünscht, kann er frühestens neun Monate und spätestens zwei Monate vor Vertragsende die Verlängerung des Vertrags um einen Zeitraum von zwei oder drei Jahren beantragen. Wenn Lampiris nicht spätestens 45 Tage vor Ende der Laufzeit des Vertrags seine Ablehnung dieser Verlängerung mitteilt und den Vertrag nicht zuvor aufgekündigt hat, wird davon ausgegangen, dass Lampiris die Verlängerung um seien es zwei oder drei Jahre akzeptiert.

3.4 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3.1. ist der Kunde berechtigt, den Vertrag für das oder die Produkte seiner Wahl mit sofortiger Wirkung per Einschreiben aufzukündigen, indem er eine Entschädigungszahlung in Höhe von 50 EUR leistet, wenn die Vertragskündigung innerhalb von 6 Monaten vor Ende der geltenden Laufzeit erfolgt, oder 75 EUR, wenn diese Kündigung mehr als 6 Monate vor Vertragsende eintritt. Der nicht verbrauchende Kunde, der seinen Vertrag auflöst, schuldet Lampiris eine Entschädigung, die mindestens seinem geschätzten Energieverbrauch von drei Monaten entspricht, unter dem Vorbehalt des Rechts von Lampiris, die Erstattung des tatsächlichen Schadens zu fordern, wenn dieser Schaden höher liegt.

3.5 Die Aufkündigung entsprechend der Bestimmungen von Artikel 3.3 oder die Kündigung mit sofortiger Wirkung laut Artikel 3.4 kann Lampiris auch durch den Netzbetreiber notifiziert werden, unbeschadet der in Artikel 3.4 vorgesehenen Entschädigungen, indem der Netzbetreiber mitteilt, dass der Kunde seinen Energielieferanten gewechselt hat, und wird in diesem Fall erst mit ihrer Mitteilung durch den Netzbetreiber wirksam.

3.6. Die tatsächliche Auflösung des Vertrags, im Anschluss an die Lampiris zugestellte Kündigungsmittteilung des Kunden, ist von der tatsächlichen Schließung innerhalb von drei Monaten nach Eingang der eingeschriebenen Kündigung des Kunden abhängig. Anderenfalls wird der Vertrag bis zum Zeitpunkt der Schließung verlängert.

3.7 Bei einer Vertragsbeendigung, bei der Lampiris nicht zuvor vom Netzverwalter oder vom Kunden darüber informiert wurde, dass ein Wechsel des Energielieferanten erfolgt ist, steht es Lampiris frei, die Energielieferungen an der Adresse des Anschlusses einzustellen und die Kosten hierfür dem Kunden anzulasten, vorbehaltlich möglicher Schadensersatzforderungen auf Grundlage von Artikel 3.4..

Artikel 4 : Mandat

Der Kunde erteilt Lampiris das Mandat, alle Maßnahmen zu ergreifen bzw. ergreifen zu lassen, die für einen Wechsel des Energielieferanten sowie zur Eröffnung des Zugangs zum Netz, für die Lieferung, die Einrichtung des Netzanschlusses oder zur Erfragung aller Daten bei den Netzbetreibern notwendig sind, auch wenn es sich dabei um zurückliegende Zeiträume handelt. Lampiris ist berechtigt, die Haushaltszusammensetzung des Kunden anzufordern, oder jede andere Information, die notwendig ist, um seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Wenn diese Maßnahmen Kosten verursachen, die Lampiris in Rechnung gestellt werden, gibt Lampiris diese Kosten ohne Aufpreis und zu den in den Artikeln 7.5 bis 7.12 vorgesehenen Fakturierungsmodalitäten an den Kunden weiter.

Artikel 5 : Preis

5.1 Der Kunde schuldet den Energiepreis, den Lampiris auf Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Tariftabelle, der technischen Daten und der Verbrauchsdaten ermittelt.

5.2 In Abhängigkeit der auf der Preistabelle angegebenen Preisindexierungsformel unterliegt der Gaspreis Schwankungen.

5.3 Der Energiepreis erhöht sich um die Verteilungs- und Transportkosten, Steuern, Abgaben sowie Gebühren und geltende Aufpreise. Diese Zusatzkosten werden transparent und ohne Mehrkosten in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird dem Kunden ein Pauschalbetrag fakturiert, der die gesetzlichen Umweltauflagen abdeckt. Dieser Betrag entspricht der Gebühr, die von den Regelungsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen zur Förderung der erneuerbaren Energien erhoben wird.

5.4 Lampiris fakturiert dem Kunden transparent alle Leistungen, die vom Netzbetreiber für den Kunden erbracht wurden und die der Netzbetreiber anschließend unmittelbar Lampiris in Rechnung gestellt hat.

5.5 Lampiris ist berechtigt, unter Wahrung der Auflagen von Artikel 14.1 die Preistabelle zu ändern. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu den unter Artikel 14.2 vorgesehenen Bedingungen aufzulösen.

5.6 Anlässlich der Verlängerung des vorliegenden Vertrags ist Lampiris berechtigt, seine Tarife zu ändern. Unter diesen Umständen informiert Lampiris den Kunden 60 Tage vor Ablauf der geltenden Vertragsdauer darüber, wobei es dem Kunden freisteht, die Vertragsverlängerung auf Grundlage von Artikel 14.2 abzulehnen.

Artikel 6 : Verpflichtungen der Parteien

6.1 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass er in keiner Weise, durch bewusste Maßnahmen oder Fahrlässigkeit, verhindert, dass die gelieferte Energiemenge korrekt festgestellt wird oder Situationen schafft, in denen eine normale Funktionsweise des Zählers nicht gewährleistet ist.

6.2 Zum Zeitpunkt der von Lampiris ausgeführten Lieferung ist der Kunde im Rahmen der Auflagen der geltenden technischen Verordnungen für einen ordnungsgemäßen Anschluss und die Konformität seiner Installation verantwortlich.

6.3 Der Kunde informiert Lampiris über jede Änderung seiner Adresse oder seines Namens bzw. des Namens seines Unternehmens.

6.4 Lampiris verpflichtet sich zur Wahrnehmung aller mit der Energielieferung verbundenen Aufgaben, so wie sie aus den geltenden föderalen und regionalen Bestimmungen hervorgehen, dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Verhandlung von Energiekäufen mit den Produzenten und Importeuren und den Weiterverkauf dieser Energie an die belgischen Kunden, unter Einhaltung der durch die Lieferlizenzen vorgegebenen Bedingungen. Lampiris ist an keine der Verpflichtungen gebunden, die für die Aufgaben der Netzverwalter kennzeichnend sind (unter anderem die Übertragung der Elektrizität ab dem Hoch-/Mittelspannungsnetz und die Weiterleitung von Gas ab dem Hoch-/Mitteldruck-Leitungssystem bis zu den Haushalten, die Verwaltung,

Wartung und Entwicklung des Vertriebsnetzes zur Versorgung der Endkunden, die Wartung, die Feststellung der Verbrauchsmengen, die Behebung möglicher Pannen, usw).

Artikel 7 : Fakturierung, Bezahlung und Vertragsauflösung

7.1 Hinsichtlich der Feststellung der gelieferten Energiemengen verlässt sich Lampiris auf die Messungen des Netzbetreibers. Wenn diese Messungen unvollständig oder unrichtig sind oder keine Messergebnisse vorliegen, ergreift Lampiris alle geeigneten Maßnahmen, um die gelieferten Energiemengen zu schätzen, insbesondere auf Grundlage vergangener Verbrauchsangaben und unbeschadet des Rechts von Lampiris, die tatsächlich gelieferte Energiemenge feststellen zu lassen und zu fakturieren. Der Kunde bestätigt und trägt dafür Sorge, dass sich alle seine Anlagen in gutem Zustand befinden und alle technischen und gesetzlichen Auflagen erfüllen.

7.2 Wenn Lampiris dies vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, auf die Lieferungen des laufenden Lieferzeitraums oder eines künftigen Lieferzeitraums Vorauszahlungen zu leisten. Lampiris legt den Umfang dieser Vorauszahlungen in einer angemessenen Höhe fest. Bei sich ändernden Verbrauchsbedingungen ist Lampiris berechtigt, die Höhe der Vorauszahlungen zu ändern. Der Kunde kann seinerseits Lampiris auffordern, den Betrag der Vorauszahlungen zu revidieren. Lampiris beantwortet einen solchen Antrag innerhalb angemessener Fristen und begründet seine Entscheidung. Wenn im selben Jahr ein zweiter Revisionsantrag gestellt wird, kann Lampiris die durch diesen Antrag verursachten Kosten fakturieren. Je nach Wahl des Kunden werden die Vorauszahlungen monatlich, alle zwei Monate oder quartalsweise fakturiert.

7.3 Nach Erhalt der Messwerte von den Netzverwaltern legt Lampiris in angemessener Weise und unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen den Zeitpunkt fest, zu dem die Endabrechnung des Verbrauchs vorgenommen wird. Es steht Lampiris frei, je nach den eingegangenen Messergebnissen nach Produkten getrennte Endabrechnungen aufzustellen.

7.4 Nach Wahl des Kunden kann die Begleichung der Vorauszahlungen und Abschlussrechnungen per Banküberweisung oder Bankeinzug vorgenommen werden.

7.5 Die dem Kunden von Lampiris übermittelte Rechnung muss spätestens am 15. Tag nach ihrem Erhalt beglichen werden. Wenn der Kunde ausdrücklich seinen Wunsch erklärt hat, seine Rechnungen per Bankeinzug zu bezahlen, wird vor der Begleichung der Rechnung per Bankeinzug ebenfalls eine Frist von 15 Tagen eingehalten.

Die verspätete Begleichung einer Rechnung führt zwangsläufig dazu, dass alle anderen Rechnungen ohne vorherige Inverzugsetzung sofort fällig werden, auch dann, wenn für diese Rechnungen ursprünglich Zahlungsfristen eingeräumt wurden.

7.6 Wenn sich der Kunde für das Zahlungsverfahren des Bankeinzugs entscheidet, trägt er dafür Sorge, dass das im Einzugsermächtigungsverfahren belastete Konto immer einen ausreichenden Kontostand aufweist.

7.7 Im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Vertrags wird davon ausgegangen, dass alle Rechnungen und Gutschriftsanzeigen 3 Tage nach ihrer Verschickung ihren Empfänger erreicht haben. Rechnungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Annahme nicht beanstandet wurden, gelten als angenommen. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden fehlerhafte Rechnungen, die vom Verbraucher innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang beanstandet werden können. **Bei einer angemessen begründeten Beanstandung einer Rechnung ist jeder Verbraucher berechtigt, die Zahlung des beanstandeten Teilbetrags dieser Rechnung so lange zurückzustellen, bis die Prüfung der Beanstandung abgeschlossen ist.** Wenn sich herausstellt, dass bei einer Rechnung tatsächlich zum Nachteil des Kunden ein Fehler unterlaufen ist, werden dem Kunden für die zu erstattenden Beträge ab dem Tag der Begleichung des irrtümlicherweise in Rechnung

gestellten Betrags die gesetzlichen Zinsen gutgeschrieben.

7.8 Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eine oder mehrere Rechnungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, offen sind, wird jede anschließend vom Kunden ausgeführte Zahlung zur Bezahlung der letzten ausgestellten Rechnung verwendet, die noch nicht vollständig beglichen wurde.

7.9 Vorbehaltlich gesetzlicher Restriktionen steht es Lampiris frei, für die Verschickung zusätzlicher Rechnungen, von Kopien, Erinnerungen, Inverzugsetzungen, Zahlungsplänen nach säumigen Zahlungen oder von der Bank zurückgewiesene Lastschriftverfahren Verwaltungskosten und/oder Zinsen zu berechnen.

Die Kosten belaufen sich auf 5 EUR für eine Verschickung mit normaler Post und 15 EUR für eine Verschickung per Einschreiben.

Bei verspäteten Zahlungen des gesamten Rechnungsbetrags oder eines Teils davon oder wenn ein beantragtes Bankeinzugsverfahren von der Finanzinstitution abgelehnt wird, ist der Kunde ab dem Verstreichen der Zahlungsfrist und für alle Außenstände bis zum Datum ihrer vollständigen Begleichung von Rechts wegen und ohne Erinnerung oder Inverzugsetzung zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, berechnet Lampiris hierfür den gesetzlichen Zinssatz. Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, berechnet Lampiris den im Gesetz vom 2. August 2002 vorgesehenen Zinssatz zur Bekämpfung verspäteter Zahlungen bei Handelstransaktionen. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, auf alle Außenstände von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12% zu bezahlen, mit einem Mindestbetrag von 15 EUR, vorbehaltlich des Rechts von Lampiris, Vorhandensein und Ausmaß eines größeren tatsächlichen Schadens zu belegen und die Erstattung der damit verbundenen Kosten einzufordern.

7.10 Wenn es sich bei dem Kunden nicht um einen Privathaushalt handelt, ist Lampiris berechtigt, bei Nichtbezahlung der Außenstände innerhalb von 15 Tagen nach einer schriftlichen Inverzugsetzung, sämtliche Lieferungen einzustellen. Wenn es sich bei dem Kunden um einen Privathaushalt handelt, ist Lampiris berechtigt, die Lieferungen unter Einhaltung der geltenden Verfahren einzustellen:

-für die Region Brüssel-Hauptstadt, die Verfügungen der Verordnung vom 19. Juli 2001 bezüglich der Organisation des Strommarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt.

-für die Wallonische Region, die Bestimmungen der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006, bezüglich der öffentlichen Versorgungsaufträge in den Strom- und Gasmärkten.

Lampiris haftet nicht für Schäden, die aufgrund dieser Unterbrechung der Lieferungen entstehen könnten.

7.11 Es steht dem Kunden anheim, Lampiris gegebenenfalls über seinen Status als geschützten Kunden oder sein Recht, den Sozialtarif in Anspruch zu nehmen, zu informieren, und alle hierfür notwendigen Belege innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen und entsprechend der gesetzlich festgelegten Modalitäten zu übermitteln.

7.12 Die Bestimmungen dieses Artikels 7 gelten für alle von Lampiris ausgestellten Rechnungen, gleichgültig ob sie die Energielieferungen oder andere von Lampiris oder dem Netzbetreiber gelieferte Produkte oder Dienstleistungen betreffen.

7.13 Wenn die Endabrechnung oder Schlussabrechnung einen Betrag zugunsten des Energie verbrauchenden Kunden aufweist, erstattet Lampiris diesen Betrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Gutschriftsanzeige, unter der Voraussetzung, dass Lampiris mit Sicherheit weiß, auf welches Konto dieser Betrag überwiesen werden muss.

Artikel 8 : Aussetzung der Lieferungen

Unter folgenden Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass diese Bedingungen fortbestehen, ist Lampiris berechtigt, die Lieferungen vorübergehend auszusetzen: in Fällen höherer Gewalt oder Notsituationen, so wie sie in der technischen Verordnung beschrieben werden; bei einer vom Netzbetreiber vorgenommenen Abschaltung oder Unterbrechung; und in allen Fällen, in denen es Lampiris freisteht, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 9 : Informationsverpflichtung und Solvenz

9.1 Der Kunde informiert Lampiris unverzüglich über jeden ihm bekannten Tatbestand, der dazu führen könnte, dass die Durchführung dieses Vertrags behindert oder beeinträchtigt wird oder sich schwieriger gestaltet. Die Nichteinhaltung dieser Informationsverpflichtung kann die Auflösung des Vertrags unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist zur Folge haben.

9.2 Auf Grundlage objektiver Kriterien, wie beispielsweise vom Netzbetreiber mitgeteilte Zahlungsrückstände des Kunden bei seinem vorangegangenen Energielieferanten oder die Nichteinhaltung, durch den Kunden, der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Zahlungsfristen, ist Lampiris berechtigt, vom Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen die Hinterlegung einer Bankkaution zu verlangen oder die Überweisung einer Sicherheitsleistung in Höhe seines geschätzten Verbrauchs von drei Monaten (die Beträge der monatlichen Vorauszahlungen). Anderenfalls steht es Lampiris frei, den Vertrag unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

9.3 Das in den Artikeln 9.1 und 9.2 angeführte Vertragsauflösungsrecht gilt nicht für Kunden aus Privathaushalten.

Artikel 10 : Schutz des Privatlebens

10.1 Durch den Vertragsabschluss erklärt der Kunde sein Einverständnis mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der nachstehend angeführten Verwendungszwecke und Modalitäten.

10.2 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden in Datenbanken von Lampiris mit dem Ziel verwaltet, den Kunden mit Strom und/oder Erdgas zu beliefern, eine reibungslose Durchführung des Vertrags zu ermöglichen und die gesetzlichen Auflagen von Lampiris zu erfüllen. Diese Daten werden nur dann für Zwecke des Direktmarketing verwendet, wenn der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat. Die Daten können von Lampiris an Unternehmen weitergegeben werden, die unmittelbar oder mittelbar mit Lampiris in Verbindung stehen oder die von Lampiris im Rahmen des vorliegenden Vertrags zur Erfüllung seiner Verpflichtungen beauftragt werden.

10.3 Den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zufolge hat der Kunde ein unmittelbares Zugriffs- und Berichtigungsrecht an seinen in den Dateien von Lampiris gespeicherten personenbezogenen Daten sowie das Recht, sich jeder Verwendung seiner Daten zu Zwecken des Direktmarketing zu widersetzen. Dieses Recht kann **kostenlos** auf einfache Anfrage ausgeübt werden, die an folgende Anschrift zu richten ist: Lampiris, Rue Natalis, 2 - 4020 Lüttich.

Artikel 11 : Haftung

11.1 Die Netzbetreiber sind entsprechend der Gesetzesbestimmungen und der Auflagen der geltenden technischen Verordnungen für die Kontinuität der Energielieferungen und die Qualität der gelieferten Energie verantwortlich. Folglich ist Lampiris hierfür nicht zuständig. Bei Schäden, die auf eine Unterbrechung, eine Begrenzung oder eine Unregelmäßigkeit seiner Energieversorgung zurückzuführen sind, steht es dem Kunden frei, sich auf Grundlage seiner Geschäftsbedingungen oder seines Anschlussvertrags unmittelbar an seinen Vertriebsnetzbetreiber zu wenden.

11.2 Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen haften Lampiris und der Kunde nur für (a) unmittelbare materielle Schäden, die auf schweres Verschulden, Vorsatz oder die Nichterfüllung beliebiger vertraglich vereinbarter Hauptleistungspflichten zurückzuführen sind,

und (b) den Tod oder Körperschäden, als ein Ergebnis von Handlungen oder Unterlassungen. Die Entschädigung für unmittelbare materielle Schäden beschränkt sich je Schadensfall auf einen Betrag in 12-facher Höhe der als monatliche Vorauszahlung festgelegten Beträge, wenn der Kunde ein Verbraucher ist, oder einen Betrag von höchstens 500 EUR für alle anderen Kunden. Lampiris und der Kunde haften untereinander nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden von Produktionsausfällen, Gewinnausfällen und Einkommensverlusten.

11.3 Schadensersatzforderungen müssen der anderen Partei innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Datum, an dem der Schadensfall eingetreten ist bzw. an dem er angemessenerweise hätte festgestellt werden können, schriftlich mitgeteilt werden. Forderungen, die nach dieser Frist eingereicht werden, kommen für eine Entschädigung nicht mehr in Betracht.

11.4 In Fällen, in denen Lampiris im Sinne der Artikel 1641 bis 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für verdeckte Mängel haftbar gemacht werden soll, wäre diese Haftung in jedem Fall immer dann ausgeschlossen, wenn Lampiris den Nachweis erbringen kann, dass die Mängel unauffindbar waren.

Artikel 12 : Abtretung

12.1 Lampiris ist berechtigt, den Vertrag an eine andere Person abzutreten, unter der Voraussetzung, dass diese die gesetzlichen Auflagen für die Lieferung von Strom oder Gas erfüllt sowie über die notwendigen Genehmigungen verfügt und insoweit die Bedingungen des vorliegenden Vertrags aufrechterhalten werden.

12.2 Der Kunde ist nur im Falle eines Umzugs berechtigt, seinen Vertrag an einen Dritten abzutreten, unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des Artikels 13.1 hierfür erfüllt sind. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 13 : Umzüge

13.1 Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet: (1) mindestens dreißig Tage vor dem eigentlichen Umzugsdatum Lampiris über seine neue Adresse zu informieren; und (2) spätestens eine Woche nach dem eigentlichen Umzugsdatum, den Zählerstand auf einem von Lampiris bereitgestellten Formular mitzuteilen. Dieses Formular wird vom Kunden allein unterzeichnet, wenn kein neuer Bewohner an dieser Adresse einzieht, und gemeinsam vom Kunden und dem neuen Bewohner, wenn die Adresse auch nach dem Umzug weiterhin bewohnt wird. Wenn das Gebäude vermietet wird, unterzeichnet der Besitzer, wenn noch kein Mieter gefunden wurde.

13.2 Nach dem Umzug wird der vorliegende Vertrag am neuen Anschlussort des Kunden wiederaufgenommen und weitergeführt, es sei denn, der Kunde ist ins Ausland verzogen oder in eine andere Region oder in ein Gebäude, in dem kein separater Zähler vorhanden ist, oder er zieht bei einem anderen Verbraucher ein, der bereits über einen anderen Liefervertrag verfügt. Wenn der Kunde Lampiris aus beliebigen Gründen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen über seinen Umzug informiert, bleibt er den Auflagen des vorliegenden Vertrags entsprechend an seine Verpflichtungen gebunden und ist insbesondere gehalten, bis zum fünfundvierzigsten Kalendertag nach der Notifizierung des Umzugs gegenüber Lampiris für den gesamten Strom- oder Erdgasverbrauch an der Lieferadresse aufzukommen, unabhängig von der Identität des Verbrauchers.

13.3 Für den Fall, dass der Kunde seinen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 13.1 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt, erteilt er Lampiris das unwiderrufliche Mandat, beim Netzbetreiber die Sperrung seines Zählers zu beantragen. Der Kunde trägt alle Kosten für die Sperrung des Zählers und Lampiris haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen könnten.

Artikel 14 : Änderungen der Geschäftsbedingungen

14.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und für Sie als Kunden geltende besondere Geschäftsbedingungen können nur unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums, wenn der Kunde einen befristeten Liefervertrag abgeschlossen hat. In diesem Fall teilt Lampiris dem Kunden die Änderungen mindestens 2 Monate vor Ablauf des geltenden Lieferzeitraums mit;
- zwei Monate nach einer entsprechenden Mitteilung an den Kunden, wenn der Kunde einen unbefristeten Vertrag abgeschlossen hat;
- zwei Monate nach einer entsprechenden Mitteilung an den Kunden, unabhängig von der Art des abgeschlossenen Vertrags, wenn sich die Änderungen nicht zum Nachteil des Kunden auswirken oder unmittelbar oder mittelbar auf eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde zurückgehen.

Diese Mitteilung kann mithilfe aller üblicherweise zwischen Lampiris und dem Kunden verwendeten Kommunikationsmittel erfolgen, beispielsweise durch einen auf einer Rechnung angebrachten Vermerk.

14.2 Der Kunde, der mit der notifizierten Änderung nicht einverstanden ist, kann per Einschreiben innerhalb des Monats, der auf die Mitteilung der Änderung folgt, seinen Wunsch zum Ausdruck bringen, den Vertrag zu beenden. Die Auflösung des Vertrags wird anschließend zwei Monate nach dem dritten Arbeitstag wirksam, der auf den Eingang des Kündigungseinschreibens folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiterhin die ursprünglichen Geschäftsbedingungen. Dieses Kündigungsrecht wird dem Kunden nicht eingeräumt, wenn die Änderungen zu seinen Gunsten ausfallen oder ihm nicht weniger Rechte gewähren bzw. ihm keine neuen Verpflichtungen auferlegen.

14.3 Der Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem belgischen Recht. Alle Streitfälle werden vom Friedensrichter des 4. Kantons von Lüttich entschieden oder von jedem anderen zuständigen Gericht des Gerichtsbezirks von Lüttich. Den Kunden, die Verbraucher sind, steht es jedoch frei, sich in Streitfällen an das Gericht ihres Wohnorts zu wenden.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1 september 2011 in Kraft.

V 7.2011.001